

## § 1

### Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

- 1) Die Stiftung führt den Namen „**Prof. Dr. med. Heinrich Hess Stiftung**“.
- 2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in 66450 Bexbach

## § 2

### Zweck der Stiftung

- 1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere die Förderung der wissenschaftlichen Forschung über die Entstehung, den Verlauf, die Prävention, die Therapie und die Rehabilitation von Rückenleiden und anderen Volkskrankheiten.
- 2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - a) die Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten an Hochschulen und/oder wissenschaftlich orientierter Einrichtungen und Personen sowie die Kooperation mit diesen,
  - b) die Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Seminaren zum Austausch wissenschaftlicher Forschungsergebnisse sowie zum Transfer dieser Ergebnisse in gesellschaftlich relevante Bereiche,
  - c) die Bereitstellung der gewonnenen Erkenntnisse zum Zwecke wissenschaftlicher Aufarbeitung,
  - d) die Förderung der Informationsvermittlung dieser wissenschaftlichen Forschungsergebnisse an politische und andere Verantwortungsträger der Gesellschaft sowie an die Öffentlichkeit,
  - e) die Befunderhebung durch Reihenuntersuchungen als Präventionsmaßnahmen,
  - f) die Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse durch entsprechende Praxis-Projekte,
  - g) sonstige wissenschaftliche Arbeiten und die praktische Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse in der Praxis.

Die Stiftung kann die Maßnahmen selbst durchführen oder deren Durchführung durch Dritte finanziell unterstützen.

- 3) Die Stiftung ist nicht verpflichtet, alle vorgenannten Maßnahmen gleichzeitig und in gleichem Umfang zu verwirklichen.
- 4) Auf Stiftungsleistungen besteht kein Rechtsanspruch.

5) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und dazu bestimmter Zuwendungen des Stifters bzw. Dritter (Spenden).

6) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

7) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Zuwendungen begünstigt werden.

### **§ 3 Stiftungsvermögen**

- 1) Die Stiftung wird ausgestattet mit dem im Stiftungsgeschäft genannten Barvermögen sowie Einlagen.
- 2) Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

### **§ 4 Organe, Haftung**

- 1.) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- 2.) Den ersten Vorstand einschließlich der Funktionen benennt der Stifter im Stiftungsgeschäft.
- 3.) Die Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Aufwandsentschädigungen werden nicht gezahlt. Die Erstattungen von Auslagen in angemessenem Umfang ist möglich.
- 3.) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

### **§ 5 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus drei, höchstens fünf natürlichen Personen: einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schriftführer, die aus der Mitte gewählt werden.

Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger von den verbleibenden

Vorstandsmitgliedern gewählt. Die ausscheidenden Mitglieder verbleiben bis zur Neuwahl im Amt. Aus wichtigem Grund kann ein Vorstandsmitglied von den übrigen einstimmig abberufen werden.

## **§ 6**

### **Vertretung der Stiftung**

1.) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Vorstandes**

1.) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Stiftung, insbesondere die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Vergabe der Stiftungsmittel in Übereinstimmung mit dieser Satzung. Der Vorstand kann soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, und der Stiftung hierzu ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, sich dritter Personen, die auch juristische sein können, bedienen.

2.) Dem Vorstandsvorsitzenden obliegen unter anderem die Besorgung der engeren Verwaltungsaufgaben wie z.B.:

Anlage der Bankkonten und Wertpapierdepots,

Einrichtung und Führung der Buchhaltung,

Führung der Akten und Korrespondenz;

Einladungen zu Sitzungen, Erstellung der Sitzungsprotokolle,

Vorbereitung und Erstellung der Vermögensaufstellung und der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung nach Ablauf des Geschäftsjahres,

Erstellung des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes (Rechenschaftsbericht) sowie dessen Einreichung bei der Stiftungsbehörde innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres.

3.) Versammlungen des Vorstandes sind bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Jedes Mitglied des Stiftungsvorstandes kann die Einberufung einer Versammlung verlangen. Der Grund der Einberufung ist anzugeben.

## **§ 8**

### **Stiftungsrat**

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Hiervon sind mindestens drei Mitglieder Ärzte.

1.) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden für 4 Jahre vom Vorstand berufen.

2.) Der Stiftungsrat wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

- 3.) Der Stiftungsrat berät den Vorstand bei der Verfolgung des Stiftungszwecks.
- 4.) Der vom Vorstand erarbeitete Tätigkeitsbericht und die Rechenschaftslegung sind dem Stiftungsrat vorzulegen.
- 5.) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 9**

### **Beschlussregelungen**

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die folgenden Regelungen:

- 1.) Die Stiftungsorgane (Vorstand/Stiftungsrat) sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
- 2.) Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 3.) Den Zweck ändernde Beschlüsse sowie der Beschluss über eine Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung bedürfen der Einstimmigkeit.
- 4.) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder dem Beschluss zustimmen.

## **§ 10**

### **Prüfung des Jahresabschlusses**

- 1.) Der vom Vorstand erstellte Jahresabschluß ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer zu prüfen.
- 2.) Der Wirtschaftsprüfer bzw. der vereidigte Buchprüfer ist verpflichtet, den Jahresabschluss im Hinblick auf die Vorschriften des Stiftungsgesetzes für das Saarland sowie der Satzung zu prüfen und den Jahresabschlussbericht mit einem Prüfungsvermerk zu versehen, der dem bei der Durchführung gesetzlicher Jahresabschlussprüfungen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (§ 322 HGB) sowie den Anforderungen des § 11 Abs. 3 des saarländischen Stiftungsgesetzes entspricht.

## **§ 11**

### **Satzungsänderungen**

- 1.) Änderungen der Satzung sind zulässig, wenn dies der dauerhaften Erfüllung des Stiftungszwecks dient.
- 2.) Die Änderung der Satzung bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Mitglieder des Stiftungsvorstands. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind hierbei nicht möglich.

## **§ 12**

### **Änderung des Stiftungszweckes**

1.) Der auf Dauer angelegte Stiftungszweck kann nur geändert werden, wenn die Erfüllung unmöglich geworden ist. Ist in den Verhältnissen eine derartige Änderung eingetreten, die nach Meinung des Vorstandes eine Änderung des Stiftungszweckes erforderlich macht, kann der Zweck der Stiftung geändert werden. Jede Zweckänderung bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes.

2.) Der neue Stiftungszweck hat ein gemeinnütziger im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu sein. Dies ist mit dem Finanzamt abzustimmen. Bei der Bestimmung des neuen Stiftungszwecks hat sich der Vorstand an dem ursprünglichen Stiftungszweck zu orientieren. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

## **§ 14 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

## **§ 15 Auflösung**

1.) Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes kann die Auflösung der Stiftung erfolgen, wenn nach den eingetretenen Verhältnissen die Verwirklichung des Stiftungszweckes dauernd unmöglich geworden ist.

2.) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das Vermögen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Es fällt an den

SOS-Kinderdörfer weltweit  
Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland e.V  
Menzinger Straße 23  
80638 München

Sollte der Fonds zu diesem Zeitpunkt nicht mehr über den Status der Gemeinnützigkeit verfügen, fällt das Vermögen an eine andere gemeinnützige Organisation mit ähnlicher Zielsetzung.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 16 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Anerkennung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Bexbach, 25. November 2005